



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**

– Amtsblatt –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 08. JULI 2016

NR. 15

STÄDTEREGION AACHEN

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

**Genehmigungsantrag der juwi Energieprojekte GmbH,
Energie-Allee 1 in
55286 Wörrstadt**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die juwi Energieprojekte GmbH hat bei der StädteRegion Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 Metern und einer Nennleistung von 3000 kW. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlagen sollen in Monschau, innerhalb der Konzentrationszone „Höfener Wald“, an nachfolgenden Standorten realisiert werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Rohren	6	57
WEA02	Rohren	6	108
WEA=§	Rohren	6	57
WEA04	Rohren	6	55
WEA05	Rohren	6	110

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß Antrag nach § 19 Absatz 3 BImSchG im förmlichen Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

18. Juli 2016 bis 18. August 2016

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen

Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer F 325

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622

2. Stadt Monschau

Rathaus in 52156 Monschau, Laufenstraße 84, Zimmer 410

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr; donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr; freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02472 - 81261

3. Gemeinde Simmerath

Rathaus in 52152 Simmerath, Rathausplatz 1, Zimmer 110

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

4. Stadt Schleiden

Rathaus in 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2, Zimmer 103

montags bis freitags von 07:45 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

5. Gemeinde Hellenthal

Rathaus in 53490 Hellenthal, Rathausstraße 2, Zimmer 15

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

6. Gemeinde Waimes

Gemeindehaus in B-4950 Waimes Place Baudouin 1, Dienst Urbanismus
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und mittwochs von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

7. Gemeinde Eupen

Rathaus in B-4700 Eupen, Rathausplatz 14, Büro 17
montags bis freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

8. Gemeinde Büllingen

Rathaus in B-4760 Büllingen, Hauptstraße 16, Dienst Urbanismus und Vermögen
montags bis freitags von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, mittwochs von 13:00 Uhr bis 16:30, donnerstags 13.00 Uhr – 18:00 Uhr und 06. 08.2016 von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

9. Gemeinde Bütgenbach

Rathaus in B-4750 Bütgenbach, Zum Brand 40, Bauamt, Büro 06
montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weiterhin werden die Antragsunterlagen gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Internet veröffentlicht unter <http://www.staedteregion-aachen.de /umwelt im Bereich ‚Verfahren‘>.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist vom

18. Juli 2016 bis einschließlich 01. September 2016

bei der StädteRegion Aachen oder der Stadt Monschau vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an die StädteRegion Aachen 52090 Aachen gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform auch dann, wenn die Einwendung mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgt. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per De-Mail an die De-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de-mail.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Absatz 6 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 der

9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Mittwoch, der 12. Oktober 2016, ab 10.00 Uhr
Aula der Elwin-Christoffel-Realschule und
der Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen
Wilhelm-Jansen-Straße 5
52156 Monschau

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin im Internet und der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Städteregion Aachen, in der Lokalpresse für die Stadt Monschau und im Internet (www.staedteregion-aachen.de/umwelt).

Aachen, den 30.06.2016

Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg